



Ratgeber Recht

ERST STERBEN HEISST ERBEN

Die Krux mit den Schenkungen

Eine Büwo-Leser fragt:

«Ich habe zwei erwachsene Nachkommen und wollte meine Lebenspartnerin und verschiedene Stiftungen schon zu meinen Lebzeiten beschenken. Jetzt sagt mir mein Sohn, dass das nicht gehe, denn er und seine Schwester hätten einen Pflichtteil, den ich beachten müsse. Stimmt das? Ich darf doch zu Lebzeiten mit meinem Vermögen machen, was ich will.»

Der Experte antwortet:

«Erst Sterben heisst Erben» – so will es der Volksmund. Sie können also tatsächlich mit Ihrem Vermögen zu Lebzeiten machen, was Sie wollen. Sie können Teile davon veräussern, verschenken, verbrauchen, ohne dass Sie zu Lebzeiten darüber irgendwem Rechenschaft schuldig sind. Ihre Erben müssen Ihr Verhalten schlichtweg akzeptieren. Allerdings kann ein Rechtsgeschäft, das Sie zu Lebzeiten vollziehen, auch erbrechtliche Bedeutung haben. Das bedeutet, dass das Rechtsgeschäft zu Lebzeiten normal über die Bühne geht, aber dieses in der Erbteilung noch einmal zur Sprache kommt. Zum einen sind dies alle Rechtsgeschäfte mit

auch nur teilweise Schenkungscharakter, die Sie mit Ihren gesetzlichen Erben (hier Nachkommen) eingehen; denn das Gesetz vermutet die Gleichbehandlung der Nachkommen und verlangt deshalb, dass Nachkommen untereinander in Ihrem Todesfall Schenkungen ausgleichen. Zum anderen können Schenkungen im Rahmen des Pflichtteils relevant werden; denn Ihre Nachkommen werden in Ihrem Nachlass nicht nur teilen, was noch vorhanden ist, sondern berücksichtigen, was Sie anderweitig verschenkt haben. Dabei sind Schenkungen relevant, die Sie an Ihre Nachkommen ausgerichtet haben und wo Sie die Nachkommen von der eben angesprochenen Ausgleichung dispensiert haben. Solche Schenkungen sind bedeutsam – und zwar unabhängig davon, wann Sie die Schenkung ausgerichtet haben. In diese sogenannte Pflichtteilsberechnungsmasse gehört auch, was Sie Dritten (etwa Ihrer Lebenspartnerin) geschenkt haben. Grundsätzlich werden alle Schenkungen, die Sie bis fünf Jahre vor Ihrem Tod ausgerichtet haben, Ihrem Nachlass hinzugerechnet. Von dieser Pflichtteilsberechnungsmasse haben dann Ihre Nachkommen ihren Pflicht-

Grössere Schenkungen können im Erbgang nochmals aufgerollt werden.

Pressebild

teil zugute und wenn dieser Pflichtteil aus dem Nachlass nicht befriedigt werden kann, können Ihre Nachkommen gegen die Beschenkten vorgehen. Sie sehen: Ihre ausgerichtete Schenkung ist gültig und vollzogen, aber wertmässig wird diese Schenkung bei Ihrem Tod berücksichtigt und die Beschenkten müssen an die Pflichtteilserben zurückleisten, wenn nicht genügend Nachlass vorhanden ist, um deren Ansprüche zu befriedigen. Ohne die Frist von fünf Jahren ist zu berücksichtigen, was Sie an Vermögen in der Absicht verschenkt haben, die Pflichtteile Ihrer Nachkommen zu umgehen. Mit anderen Worten: Sie kennen Ihr heutiges Vermögen und Sie richten so hohe Schenkungen an Dritte aus, dass Sie merken oder merken müssen, die Pflichtteile Ihrer Nachkommen in Ihrem dereinstigen Nachlass zu verletzen. Auch solche Schenkungen werden wertmässig berücksichtigt.

Damit haben also Sie und Ihr Sohn etwas recht behalten: Sie dürfen mit Ihrem Vermögen zu Lebzeiten machen, was Sie wollen und alle diese Geschäfte sind grundsätzlich gültig. Jedoch sind dann diese lebzeitigen Geschäfte später in Ihrem Erbgang nicht bedeutungslos. Das Recht will einerseits die Gleichbehandlung der Nachkommen sicherstellen und andererseits den Pflichtteilserben eine Erbportion am Nachlass mit dem Pflichtteilsrecht garantieren. Das schränkt Sie zu Lebzeiten zwar nicht ein, aber nach Ihrem Tod werden diese Zuwendungen aufgerollt.



DR. RUDOLF KUNZ
RECHTSANWALT

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältin und Notare AG zur Verfügung gestellt.